

Merkblatt Nr. 2 der Feuerwehr Nürnberg

Trockene Steigleitung(en)

1. Definition

- Trockene Steigleitungen dienen ausschließlich der Löschwasserförderung durch die Feuerwehr und sind für Selbsthilfzwecke nicht geeignet.
- Sie ermöglichen der Feuerwehr die Einspeisung und Entnahme von Löschwasser ohne aufwändiges Verlegen von Löschschräuchen, wodurch auch Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.

Besonderheiten im Schutzbereich der Feuerwehr Nürnberg

- Pro Etage ist mindestens eine Entnahmearmatur anzuordnen.
- Bei Tiefgaragen ist die Entnahmestelle innerhalb der Schleuse(n) zu installieren.
- Bei mehreren trockenen Steigleitungen ist jede Steigleitung getrennt zu führen, mit einer eigenen Einspeisung auszustatten und entsprechend zu kennzeichnen.
- Alle Absperreinrichtungen sind mit einem Drehriegelverschluss nach DIN 14925 auszustatten. Handräder sind unzulässig.
- Trockene Steigleitungen sind in der Regel erforderlich, wenn Gebäude mehr als vier Etagen oberhalb dem Erdgeschoß umfassen.
- Trockene Steigleitungen sind in der Regel auch dann erforderlich, wenn Gebäude mehr als zwei Etagen oberhalb dem Erdgeschoß umfassen und kein Treppenauge von mindestens 20 cm Durchmesser vorhanden ist.

2. Ausführung

Trockene Steigleitungen sind nach den jeweils aktuell gültigen Normen auszuführen.

Einspeiseeinrichtung(en)

Die Lage der Einspeiseeinrichtung ist mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr Nürnberg, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzusprechen.



Einspeisearmatur
mit Gehäuse und
Entwässerung



frei stehende
Einspeisearmatur

Entnahmeeinrichtung(en)



schwenkbare
Entnahmeeinrichtung
mit Gehäuse



schwenkbare
Entnahmeeinrichtung
ohne Gehäuse

Absperreinrichtung(en)



Drehriegelverschluss nach DIN 14925

3. Kennzeichnungen

Einspeisestelle(n)

Löschwassereinspeisung
Trockene Steigleitung
TR 4

z. B. TR 4 = Treppenraum 4

Entnahmestelle(n)

Löschwasserentnahme
TR 4 / 6. OG

z. B. TR 4 / 6. OG = Treppenraum 4 im 6. Obergeschoss

Weitere erforderliche Kennzeichnungen nach Einzelabsprache

4. Prüfungen

In regelmäßigen Abständen, mindestens alle 2 Jahre, müssen von einem Sachkundigen die Steigleitungen mit ihren Schlauchanschlusseinrichtungen einer Kaltwasserdruckprüfung unterzogen werden. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen.

5. Abweichungen von oben genannten Vorgaben

Abweichungen sind im begründeten Ausnahmefall möglich, bedürfen aber stets der Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr Nürnberg, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt. Für den Inhalt des Merkblatts, insbesondere im Hinblick auf dessen Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit, wird keine Haftung übernommen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, ist ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg abgestimmt.

Herausgeber: Stadt Nürnberg – Feuerwehr, Abt. 4, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Jakobsplatz 20, 90402 Nürnberg, T (0911) 231 - 60 60, E-Mail fw-vb@stadt.nuernberg.de

Stand: 02/2016